

Anzeige- und Handlungspflichten bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen in der Trinkwasserinstallation

Per FAX: 0 8161 / 53 74 399

Per Email: gesundheitsamt@kreis-fs.de

gemäß § 16 Abs. 7 der Trinkwasserverordnung i. d. F. der Bek.
vom 02.08.2013 BGBl I S. 2977 (TrinkwV 2001)

Orientierende Untersuchung

Routineuntersuchung auf Legionella spec. nach § 14 Abs. 3 der TrinkwV 2001

Erste Nachuntersuchung

Zweite Nachuntersuchung

Als Folge der Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes bzw. nach § 16 Abs. 7 der TrinkwV 2001

Untersuchung aus sonstigem Anlass

Z. B. technische Auffälligkeiten, Beschwerden der angeschlossenen Nutzer, Auftreten von Erkrankungen

1. Objektstandort

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ

gewerblich genutzt - auch Wohnungsvermietung

öffentliche Einrichtung

Art der Nutzung:

medizinische Einrichtungen, Kinderbetreuungs- und
oder Altenpflegeeinrichtungen im Objekt

_____ Anzahl Nutzungseinheiten, z.B. Wohnungen

2. Eigentümer bzw. Objektverwaltung

.....
Name/Firma

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer)

.....
Anschrift (PLZ, Ort)

.....
Ansprechpartner

.....
Telefon / Telefax

.....
Email-Adresse

3. Ergebnisse Legionellenuntersuchung

Legionellenuntersuchung im Warmwassersystem

Legionellenuntersuchung im Kaltwassersystem

Datum der Probenahme:

Maximale Keimzahl: KBE/100 ml

Probenahmestelle mit maximaler Keimzahl:

.....

4. Einzuleitende Maßnahmen (> 100 KBE/100 ml)

Die bei Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen (100 KBE/100 ml) erforderlichen Maßnahmen umfassen:

Mitteilung eingeleiteter Sofortmaßnahmen bei > 10.000 KBE/100 ml oder in Hochrisikobereichen

Information der betroffenen Verbraucher

Überprüfung/Wartung der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

ggf. eine Spülung/Desinfektion der TW-Installation

ggf. Temperaturerhöhung (Warmwassersystem)

Erstellung einer Gefährdungsanalyse gem. UBA-Empfehlung

Information des Gesundheitsamtes über die ergriffenen Maßnahmen

5. Durchführung der Nachuntersuchungen gemäß

DVGW - Arbeitsblatt W 551

Die erste/zweite Nachuntersuchung wird durchgeführt bis spätestens zum

.....
Datum - Angabe erforderlich

Hinweise:

Das GA-Freising ist mit Hilfe des vorliegenden Formulars unverzüglich über die bei einer Nachuntersuchung ermittelte maximale Legionellenkonzentration zu informieren. Detaillierte Laborbefunde sind nur auf ausdrückliche Anforderung an das Gesundheitsamt zu übersenden.

Beträgt der maximale Legionellengehalt bei der 1. Nachuntersuchung höchstens 100 KBE/100 ml, so ist nach drei Monaten ohne weitere Aufforderung die 2. Nachuntersuchung zu veranlassen. Ist diese Bedingung auch bei der 2. Nachuntersuchung erfüllt, so ist nach einem Jahr die nächste orientierende Untersuchung vorzunehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift